

Bütower Kreisblatt.

N^o. 16.

Bütow, den 18. April

1849.

Ämtliche Bekanntmachungen.

N^o. 49. Am 15. d. M. Nachmittags 5 Uhr ward der Förster Lange zu Borre in dem seiner Aufsicht anvertrauten Königl. Forstdistrikt Damsdorf, Oberförsterei Zerrin, bei Bütow, bei der Verfolgung dreier von ihm nicht erkannten Wilddiebe, von einem derselben, welcher plötzlich aus einem Versteck hervorsprang, mit einem Gewehr angefallen, durch das Anschlagen desselben auf ihn lebensgefährlich bedroht, und, indem der 2c. Lange versuchte, das auf ihn angelegte Gewehr von sich abzuwenden, durch die von dem Angreifer herbeigeführte Entladung desselben an der linken Hand verwundet.

Der Thäter war mit einer Pelzmütze bedeckt und hatte den untern Theil des Gesichts mit einem Tuche verbunden.

Wer den Thäter anzeigt, erhält, wenn dieser gerichtlich verurtheilt ist, eine Prämie von fünfzig Thalern.

Cöslin, den 25. März 1849.

Königl. Regierung.

N^o. 50. Unser fortgesetztes Bemühen, den Schülerinnen der öffentlichen Schulen Gelegenheit zu verschaffen, sich in denselben neben der allgemeinen Ausbildung des Geistes auch die für ihren spätern Beruf unentbehrliche Geschicklichkeit in den weiblichen Handarbeiten, namentlich im Stricken, Nähen und Flickern zu erwerben, ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den meisten Städten unsers Verwaltungsbezirkes sind besondere Lehrerinnen daher angestellt worden, einige Communen (Golberg, Tempelburg) gewähren mit lobenswerther Bereitwilligkeit Beiträge aus den städtischen Kassen zur Anschaffung des

nöthigen Arbeitsstoffes für die ärmeren Kinder, so daß hoffentlich der Zeitpunkt nicht mehr ferne ist, wo kein Mädchen die Schule verläßt, ohne sich die erforderliche Geschicklichkeit in den gedachten Arbeiten angeeignet zu haben.

Und es ist dies von hoher Wichtigkeit besonders für die Töchter ärmerer Eltern. Denn entbehren sie jene Fertigkeiten, so ist die Folge davon, theils daß sie, wenn sie in Dienste treten, zu andern als den größten Handarbeiten unbrauchbar und überdies geächtigt sind, ihr mühsam verdientes Lohn für Arbeiten ausgeben zu müssen, welche sie in freien Stunden sich füglich selbst hätten fertigen können, theils, wenn sie Hausfrauen werden, die nothwendigsten Bedürfnisse an Wäsche 2c. selbst anzufertigen sich außer Stande und zu Ausgaben geächtigt sehen, die sie leicht sich und den Ihrigen ersparen und zur Verbesserung ihrer Lage verwenden könnten. Die durch solche Unkenntniß der weiblichen Handarbeiten bedingte Unfähigkeit, in anständigeren und gebildeteren Familien Dienste zu nehmen, schließt außerdem gerade die Ärmeren von der Möglichkeit aus, in anderen als den gewohnten Umgebungen sich an Reinlichkeit, Ordnung und Sitte zu gewöhnen. Und welchen nachtheiligen Einfluß der Mangel an diesen Fertigkeiten späterhin auf die Führung des eigenen Haushalts, auf das Familienleben und auf die Erziehung der Kinder haben muß, springt in die Augen. Wo erst Mann und Frau und Kinder zerrissen und unordentlich gekleidet gehen, da geht auch der Sinn für Ordnung, der eine Grundlage der Sittlichkeit, und der Sinn für Ehre verloren,

der eine mächtige Stütze derselben ist. Gewiß sind gar viele Familien nur dadurch so tief herabgekommen, weil die Hausfrau nicht selbst stricken, stopfen, nähen und flicken konnte und das Geld, diese Arbeiten von Anderen machen zu lassen, fehlte. Gewiß würden viele weiblichen Dienstboten nicht dem Laster in die Arme gesunken sein, hätten sie in ihren freien Stunden sich mit solchen Arbeiten beschäftigen können und es würde mit dem Wohlstande vieler Familien besser stehen, wenn sie nicht das Geld für Arbeiten hingeben müßten, welche die Frau und die Töchter, wenn sie es gelernt hätten, selbst verrichten könnten.

Die Schule soll für das Leben geschickt machen, darum muß sie auch Anleitung zu dem geben, was im Leben unentbehrlich ist. Wir müssen daher diejenigen städtischen Kommunen, in deren Töchterschulen eine solche Unterweisung noch nicht stattfindet, auf das Dringendste auffordern, baldigst auf Anstellung geeigneter Lehrerinnen dafür bedacht zu sein. Dem Einwande, daß die Töchter solche Arbeiten zu Hause von ihren Müttern lernen, wird durch die tägliche Erfahrung widersprochen, der andern aber, daß es nicht an Privatlehrerinnen für Stricken und Nähen fehle, findet seine Erledigung darin, daß dadurch den Eltern noch besondere Geldkosten verursacht werden, sie auch ihre heranwachsenden Töchter außer den Schulstunden für die häuslichen Geschäfte bedürfen.

Zum 1. Dezember d. J. erwarten wir von sämmtlichen Mägisträten unsers Bezirkes Bericht, was von ihnen zur Förderung dieser Angelegenheit geschehen sei.

Auch in mehreren Landschulen wird bereits dieser Unterricht mit Erfolg betrieben: namentlich liegen uns aus Bepitz, Succow, Pantow, Alt- und Neu-Warschow, Alt- und Neu-Bewersdorf, Coccejendorf, Cordeshagen, Gr.-Zannewitz, Schönehr, Drehnow, Gr. Jestin,

Nelep, Klöbin und Creizig, Alt Damerow, Wintershagen, Strickershagen, Quackenburg, Zuckers, Treblin, Clausshagen, Persanzig, Curow u. recht erfreuliche Berichte hierüber vor. Wird auch bei den Landbewohnern im Allgemeinen größerer Werth auf das Spinnen gelegt, so wird doch allmählig auch die Fertigkeit im Stricken und Nähen als Bedürfnis erkannt und in einigen Schulen nehmen selbst Knaben an der Unterweisung im Stricken Theil und treiben dasselbe während des Sommers beim Hüten. Wo wohlmeinende Gutsherrschaften, würdige Prediger- und Lehrer-Frauen oder Töchter sich der Sache annehmen, fehlt es nicht an lohnendem Erfolg.

Wir veranlassen nun die Herren Landrath und Domainen-Rentmeister, auf die Förderung dieser für das häusliche Wohl so einflußreichen Angelegenheit ihr Augenmerk zu richten und uns zum Jahreschlusse mitzutheilen, welchen Erfolg ihre desfallsigen Bemühungen gehabt haben. Cöslin, den 27. Februar 1849.

Königl. Regierung.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntnißnahme der Ortspolizeibehörden und Schulvorstände gebracht, daß sie sich nach Kräften der Förderung dieser guten Sache annehmen wollen, und haben die Schulzen-Aemter mir über das, was in derselben geschehen ist, alljährlich am 1. Dezember Bericht zu erstatten.

Bütow, den 12. April 1849.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

N^o 51. Mit Bezug auf die Kreisblatts-Verfügung vom 11. Februar 1846 (Kreisblatt pro 1846 No. 7.) werden die Dominien, Schulzenämter und Ortsvorstände des Kreises hiermit veranlaßt, mit Instandsetzung der Wege und Brücken, Planirung der ausgefahrenen

Begestellen, Ablassung der in den Wegen befindlichen Wasserpfützen, Ergänzung der Wegweiser und Baumpflanzungen und Aufräumung von Seitengräben, durch die dazu Verpflichteten, sofort beginnen und dergestalt fortfahren zu lassen, daß alle vorhandenen Mängel spätestens bis zum 15. Mai c. gehoben sind.

Die dann noch vorhandenen Wege-Mängel werden auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden.

Bütow, den 12. April 1849.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

N^o 52. In Folge meiner Kreisblattsverfugung vom 26. Februar c. (1849 No. 10) habe ich nunmehr heute die exekutive Einzziehung der noch rückständigen Saathafervorschüsse mit pro Scheffel 11 Sgr. angeordnet, wovon die Ortsvorstände den betreffenden Debeten Kenntniß geben wollen.

Uebrigens sind die Exekutoren angewiesen worden, vor der Ausführung der Exekution das betreffende namentliche Verzeichniß, woraus hervorgeht, welche Reste noch vorhanden sind, und wie viel Gebühren von ihnen erhoben werden dürfen, den Schulzen zur Einsicht vorzulegen.

Bütow, den 10. April 1848.

Für den Landrath.

Der Kreisdeputirte Winterfeldt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem vom 1. April d. J. ab hieselbst ein Kreisgericht errichtet worden ist, das Gerichtslokal mit Ausnahme der Salarien- und Depositalkasse, welche vorläufig noch im Schlosse verbleiben muß, nicht mehr dort, sondern in der zweiten Etage des hiesigen städtischen Rathhauses und in der zweiten und dritten

Etage des daran grenzenden Hauses des Kaufmanns Friebe sich befindet.

Der Eingang zu den Termins-Zimmern und zu den Parteien-Zimmern ist in der langen Straße durch die Hausthüre des Kaufmanns Friebe, der Eingang zu dem Sitzungssaale des Gerichts ist im Rathhause.

Zugleich wird dem Publikum bekannt gemacht, daß zufolge des § 2. der Verordnung vom 3. Januar c. bei dem hiesigen Kreisgerichte ein Staats-Anwalts-Gehülfe interimistisch angestellt worden ist, an welchen sich also jeder wenden möge, welcher ein Verbrechen zur Anzeige zu bringen oder einen ähnlichen Antrag zu machen hat. Das Geschäftslokal desselben befindet sich im Rathhause da, wo bisher das landrathliche Bureau war.

Bütow, den 8. April 1849.

Das Königl. Kreisgericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei dem unterzeichneten Kreisgerichte ist

1. der Oberlandes-Gerichts-Assessor Wiesener auf die Dauer dieses Jahres Kommissarius für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. der Assessor Wibelitz und während dessen Krankheit der Herr Ober-Landes-Gerichts-Assessor Engler Kommissarius für die bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, der aus der Kirche ausgetretenen Personen und der Juden,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bütow, den 8. April 1849.

Das Königl. Kreisgericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Termine
den 5. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr
sollen vor dem Rathhause hieselbst ein Billard,
zwei Sophas und eine Kommode öffentlich an

den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Bütow, den 24. März 1849.

Königl. Land- und Stadtgericht.

**Marktpreise
der Stadt Bütow
vom 11. April 1849.**

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Roggen . . .	12 Scheffel	— Rfl.	19	4/2	— 2
Gerste . . .	=	=	17	—	—
Hafer . . .	=	=	11	—	—
Erbsen . . .	=	=	22	—	6
Kartoffeln . . .	=	=	5	—	—
Stroh das Schock . . .	3	=	15	—	—
Heu der Centner . . .	=	=	15	—	—